

Hinweise zur Durchführung der Supervision

1. Umfang

- im Schwerpunkt VT insgesamt 150 Stunden, im Schwerpunkt TP insgesamt 160 Stunden;

davon

- 50 Stunden Einzelsupervision,
- 100 Stunden (VT) bzw. 110 Stunden (TP) Gruppensupervision.

Diese Supervisionsstunden sind für die Begleitung von 600 Stunden Psychotherapie im Verhältnis von 1 zu 4 vorgesehen. Werden mehr als die vorgesehene Anzahl von Stunden Gruppensupervision in Anspruch genommen, so sind diese Stunden separat und direkt an den Supervisor zu bezahlen.

2. Formale Bedingungen

Die fachgerechte Supervision liegt in der Verantwortung des einzelnen Supervisors.

Alle Ausbildungstherapien sind grundsätzlich supervisionspflichtig.

Die Supervision muss schwerpunktbezogen erfolgen.

Die Supervision kann auf der Basis von Tonband- oder Videoaufzeichnungen und/oder schriftlichen Protokollen über die Therapiesitzungen durchgeführt werden.

Der Supervisor bestätigt die einzelnen Supervisionstermine auf dem "Supervisionsnachweis zur Falldokumentation". Das gilt für Einzel- und Gruppensupervisionen.

Ein Fall sollte bei maximal zwei Supervisoren besprochen werden.

Jeder Ausbildungsteilnehmer soll im Verlauf der Ausbildung mit drei verschiedenen Supervisoren arbeiten.

3. Schweigepflicht:

- "Der Psychologe ist verpflichtet, über alle ihm in Ausübung seiner Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen", § 203 Strafgesetzbuch
- Die der Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen, Befunde und Beratungs- und Behandlungsergebnisse dürfen anonymisiert werden.
- Die Einwilligung des Patienten zur Supervision "seiner" Therapie ist nur dann notwendig, wenn die Anonymität nicht gewährleistet ist, d.h. der Patient wegen bestimmter Angaben zu identifizieren wäre. Es empfiehlt sich, die persönlichen Daten, wie Patientennamen, Anschrift, Namen von Verwandten, Kollegen etc., die Rückschlüsse auf die Identität zulassen könnten, zu verschlüsseln.
- Sollte eine Anonymisierung nicht möglich sein, muss die Einwilligung des Patienten in die Offenbarung von Therapiegeheimnissen vor der entsprechenden Supervisionssitzung eingeholt werden.

4. Ton- und Bildaufnahmen

Bei der Anfertigung von Tonband- und Videoaufnahmen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Vor Anfertigung einer Aufnahme ist der Patient darüber zu informieren, zu welchem Zweck die Aufnahmen gemacht werden und wer diese zur Kenntnis nehmen wird.
- Es ist eine vorherige schriftliche Einverständniserklärung des Patienten erforderlich (Muster in der Geschäftsstelle erhältlich).
- Es wird empfohlen, den Namen des Supervisors und die Namen der Mitglieder der Supervisionsgruppe anzugeben.

5. Gestaltung der Supervisionsprotokolle (Gliederungsvorschlag)

Deckblatt

- Name des berichtenden Kollegen
- Angaben zur Person des Klienten (Codierung verwenden)
- Umfang und Dauer der Maßnahme
- Aufgabenstellung (Therapie, Beratung, Begutachtung)

1. Falldarstellung (bei der ersten Vorstellung)

2. Beschreibung des Problems und der Symptomatik

3. Untersuchungsmethoden, eingesetzte klinisch-psychologische Interventionsmaßnahmen

4. Therapieverlauf

5. Anliegen des Supervidierten

6. Supervisionsergebnis

7. Reflexion zur Berücksichtigung von Supervisionsergebnissen in den nachfolgenden Sitzungen